

Name der entgegennehmenden Gemeinde Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 08.1.11.000	GewA 1	Bitte mit Schreibmaschine, PC oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen!
--	---	---------------	---

Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c GewO

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Eintrags im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis
---	--

3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung: z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau) Künstlername: BENDER
--

Angaben zur Person

4 Familienname Bender	5 Vorname(n) Stefan
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) ☒ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe	7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)
8 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) 01.01.1900	9 Geburtsort und -land Stuttgart
10 Staatsangehörigkeit(en) ☒ deutsch ☐ andere:	
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Musterstr. 17 70000 Musterstadt	(Mobil-)Tel.-Nr.: 0123/4567890 Fax-Nr.: E-Mail: mail@mustermail.de Internet:

Angaben zum Betrieb

12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt	
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name, Vorname(n)	

Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

15 Betriebsstätte Musterstr. 17 70000 Musterstadt	(Mobil-)Tel.-Nr.: 0123/4567890 Fax-Nr.: E-Mail: mail@mustermail.de Internet:
16 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)	(Mobil-)Tel.-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail: Internet:
17 Frühere Betriebsstätte	(Mobil-)Tel.-Nr.: Fax-Nr.: E-Mail: Internet:

18	Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen - ggf. Beiblatt verwenden. Content Creator & Livestreamer sowie Verkauf von Merchandise		
19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? ☐ ja ☒ nein	20	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit (TT.MM.JJJJ) 01.07.2025
21	Art des angemeldeten Betriebs ☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☒ Sonstiges	22	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers; ohne Inhaber) Vollzeit Teilzeit ☒ keine
Die Anmeldung wird erstattet für			
23	☒ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbstständige Zweigstelle		
24	☐ ein Reisegewerbe		
25 Grund der Neuerrichtung/Übernahme			
☒ Neugründung ☐ Wechsel der Rechtsform ☐ Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk ☐ Gesellschaftereintritt ☐ Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) ☐ Übernahme (Erbfolge/Kauf/Pacht)			
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname		
27	Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers ☐ nicht bekannt		
Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen Mitgliedsnummer ☐ nicht bekannt			
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:			
28	Liegt eine Erlaubnis vor? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Ausstellungsdatum und erteilende Behörde		
29	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung: Liegt eine Handwerkskarte vor? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer		
30	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen: Liegt ein Aufenthaltstitel vor? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Ausstellungsdatum und erteilende Behörde		
31	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Angabe der Auflage und/oder Beschränkungen		

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebs, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.

32	33
25.06.2025	
(Datum - TT.MM.JJJJ)	(Unterschrift)

An
 Landeshauptstadt Stuttgart
 Amt für öffentliche Ordnung
 Gewerbewesen
 Eberhardstraße 37 (Schwabenzentrum)
 70173 Stuttgart

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 2 der Gewerbeanzeigerordnung.

Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 Erhebungsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 12 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 18, 21 bei der An- und Abmeldung, 22 sowie 29 bei der Anmeldung und 26 bei der Ummeldung und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 Abs. 2 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5. März 2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

Nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der **Beginn** eines selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes oder einer unselbstständigen Zweigstelle sowie die **Verlegung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebs** der zuständigen Behörde **anzuzeigen**. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 bis 14 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt, u. a. an die in § 3 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) empfangsberechtigten Stellen, sofern diese nicht auf die Datenübermittlung verzichtet haben.

Im Übrigen wird auf das Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Landeshauptstadt Stuttgart verwiesen.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt, die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebs, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine An- zeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebs kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebs ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung die in § 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) genannten Informationen stets in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.